

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

14^{tes} Stück vom Jahre 1854.

Nr. 73) Verordnung,

die Steuervergütung für ausgeführten inländischen Branntwein betreffend;
vom 2ten October 1854.

Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen &c. &c. &c.

Der Betrag, nach welchem zeither die Steuervergütung für den über das Gebiet des eignen Steuervereins ausgeführten inländischen Branntwein nach der Verordnung vom 4ten December 1851 (Seite 407 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom nämlichen Jahre) mit 5½ Neupfennig auf die Dresdner Kanne zu 50 § Alkoholstärke nach Tralles gewährt worden ist, steht mit dem durch Verordnung vom 28sten Juni jegigen Jahres (Seite 144 des Gesetz- und Verordnungsblattes von demselben Jahre) anderweit berichtigten Branntweinsteuer-Erhebungssätze nicht mehr in entsprechendem Verhältnisse. Um daher ein solches herzustellen, wird hiermit bestimmt, daß für je eine Dresdner Kanne des

1sten November 1854 bis 31sten October 1855

ausgeführten inländischen Branntweins von 50 § Alkohol nach Tralles eine Steuervergütung von 6½ Pfennig zu gewährt ist.

Dagegen hat es hinsichtlich des zur Bleiweiß- und Bleisulfer-Fabrikation verwendeten Branntweins bei dem bestehenden Steuervergütungssätze an Einem Thaler für jeden Eimer Branntwein zu 50 § Alkohol nach Tralles noch ferner sein Bewenden.

Hiernach haben sich Unsere Zoll- und Steuerbeamte, sowie Alle, die es angeht, zu achten.

Urkundlich ist diese Verordnung von Uns eigenhändig vollzogen, auch Unser königliches Siegel beizgedruckt worden.

Gegeben zu Dresden, am 2ten October 1854.

Johann.



Johann Heinrich August Bebr.